Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 4 | **April 1936** | **3. Jahrgang**

Der Kolonialwareneinzelhandel wird vom Staat geschützt

Der Sachbearbeiter für Einzelhandelsfragen beim Senat, Abt. Wirtschaft, Dr. Erich Posdzech, hat kürzlich im Verlage von Georg Stilke, Danzig, eine interessante Schrift über die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und Handwerks herausgegeben. Diese Arbeit, die vor allem dem immer wieder festzustellenden mangelnden Vertrautsein der Interessenten, d. h. derjenigen. die ein Einzelhandelsgeschäft oder einen Handwerksbetrieb neuerrichten, übernehmen oder verlegen wollen, abhelfen soll, ist gerade für die Kreise des Kolonialwareneinzelhandels von besonderem Wert; entfallen doch von den monatlich einlaufenden 200—300 Anträgen im Bereich des gesamten Danziger Einzelhandels und Handwerks allein 40—50 Anträge, das sind im Durchschnitt rund 20% aller Anträge, auf den Kolonialwareneinzelhandel.

Dieser Bedeutung des Kolonialwareneinzelhandels für das wechselnde Bild der Wirtschaft und damit umgekehrt dem außerordentlichen Wert der gesetzlichen Schutzvorschriften gerade für diesen Wirtschaftszweig trägt die Schrift in ausgiebigem Maße Rechnung. Es seien daher im folgenden einige Hinweise auf besonders den Kolonialwareneinzelhandel berührende Gesichtspunkte in dieser Schrift gegeben. Im übrigen wird die Lektüre dieser Schrift jedem Berufsgenossen oder dem, der es werden will, dringend empfohlen, bevor er irgend welche Aenderungen mit seinem Geschäft, sei es nun eine Verlegung oder die Uebernahme eines anderen Geschäfts oder eine Erweiterung in sachlicher Hinsicht durch Aufnahme neuer Warengattungen oder in räumlicher Beziehung durch Vergrößerung des Verkaufsraumes oder sonst wie, vornehmen will, oder bevor er als junger Ausgelernter sich durch Eröffnung eines Kolonialwarengeschäfts in Danzig eine Existenz gründen möchte.

Vorausgeschickt sei eine allgemeine Bemerkung:

1. Der Verfasser bezeichnet einleitend als Grundtendenz des Gesetzes den Schutz des Einzelhandels und Handwerks zur Erhaltung eines gesunden Mittelstandes in diesen beiden wichtigen Zweigen der Danziger Volkswirtschaft. Diese Grundtendenz, die zunächst ihren äußeren Anlaß in der sichtbaren Ueberfülle von Läden und der daraus sich für den einzelnen Geschäftsmann ergebenden fühlbaren Uebersetzung fand und zu einer gesetzlichen Ladensperre führte, hat im Laufe der Jahre doch eine wesentliche Veränderurg ihres Inhalts erfahren. Aus der rein äußerlichen, die Bedürfnisfrage, also die Masse des gesamten Warenangebots in einem bestimmten Absatzgebiet oder anders ausgedrückt die Kapazität des Verkaufsraumes eines bestimmten Verbraucherkreises, regelnden Sperrvorschrift entwickelte und entwickelt sich allmählich eine Einzelhandelsordnung. Diese Ordnung will jetzt und in alle Zukunft nur noch den fachmännisch Vorgebildeten, den gelernten Kaufmann, zur Betätigung im Einzelhandel zulassen. Daher wird mit der allmählichen Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen dem Angebot durch die Zahl der Verkaufsstellen und der Nachfrage nach Waren seitens der Verbraucher die zunächst primäre Bedürfnisfrage an Wichtigkeit verlieren und zuletzt nur noch die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde den Inhalt der Konzession ausmachen. Diese Feststellung erscheint mit Rücksicht darauf wichtig, daß leicht die Auffassung Platz greifen könnte, die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels wäre nur eine zeitlich beschränkte und mit Beseitigung der Uebersetzung ihren Sinn verlierende Uebergangsbestimmung. Als Einzelhandelsordnung wird die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels, wenn auch vielleicht in äußerlich anderer Form, so doch inhaltlich solange bestehen, als die Tätigkeit des Einzelhändlers vom Staat nicht nur als ein Stand, sondern als ein Beruf angesehen und dementsprechend geschützt wird.

2. Es besteht insbesondere bei den Antragstellern die Auffassung, daß die Ablehnung eines Antrages auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels einer besonderen Begründung bedarf. Das widerspricht zum mindesten der Fassung des Gesetzestextes in der zur Zeit geltenden Form. § 1 dieser Verordnung spricht nämlich zunächst den Grundsatz eines allgemeinen Verbots der Neuerrichtung, Verlegung oder Uebernahme einer Verkaufsstelle aus. Im § 2 werden dann noch verschiedene andere Tatbestände (Erweiterung des Verkaufsraumes, Ausdehnung des Warenkreises, Aenderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle) der Errichtung gleichgestellt. Erst ein späterer Paragraph spricht von der Möglichkeit, von dem allgemeinen Verbot in Sonderfällen Ausnahmen zuzulassen. Im Falle des Erfolges eines Antrages handelt es sich daher auch nicht um eine Genehmigung im Sinne einer echten Konzession, sondern um eine Ausnahmegenehmigung. Daraus ergibt sich, daß nicht die Ablehnung des Antrages, sondern gerade die Genehmigung des Antrages eine besondere Rechtfertigung erfahren sollte. Wenn in der Praxis anders verfahren wird, so dürfte dies zwei Gründe haben: Einmal soll dem abgewiesenen Antragsteller oder dem sonst Betroffenen (z. B. dem Hausbesitzer) soweit wie irgend möglich Gelegenheit gegeben werden, die für die Ablehnung maßgebenden, nicht die Einzel- sondern nur die Gesamtinteressen der Volksgemeinschaft berücksichtigenden Gesichtspunkte der Entscheidung zu verstehen. Zum andern wird durch diese Uebung die oben unter 1. angedeutete Entwicklung zu einer die Personenauslese in den Vordergrund stellenden Einzelhandelsordnung und der ihr entsprechenden echten Konzession gefördert. Dem so bereits durch die Verwaltungspraxis bereiteten Boden die sinngemäße gesetzliche Form zu geben, ist dann nur noch eine Frage der Zeit. —

Aus der Schrift des Sachbearbeiters des Senats, Dr. Posdzech, sind folgende Stellen von grundlegender Bedeutung für den Kolonialwareneinzelhandel:

a) Zur Frage der gegenwärtigen Mindestanforderungen hinsichtlich der Sachkunde:

„In letzter Zeit ist, sofern die Fachkunde fehlte, auch wenn sonst die Bedürfnisfrage zu bejahen war, jeder Antrag auf Neuerrichtung eines Einzelhandelsgeschäfts abgelehnt worden. Im Anschluß an die vom deutschen Reichswirtschaftsministerium erlassenen Richtlinien (Rd.-Erl. vom 24. Oktober 1934; M. Bli. V. S. 1393) werden auch in Danzig **eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und mindestens drei Jahre Ge-**

hilfenzeit oder ohne abgeschlossene Lehrzeit eine wenigstens **fünfjährige praktische Tätigkeit im Fach** verlangt. Im Deutschen Reich besteht bereits ein entsprechendes Prüfungsverfahren für die einzelnen Fachgruppen, dem ein Bewerber, der ein Spezialgeschäft eröffnen will, sich zu unterziehen hat. Diese Einrichtung fehlt zur Zeit in D.nzig, so daß der Nachweis der Fachkunde unter allen Umständen zu erbringen ist, wenn nicht, wie schon angedeutet, die Bedürfnisfrage zu verneinen ist.“ (Seite 16.)

b) Zur Frage der Uebersetzung:

„Es liegt heute in einer ganzen Reihe von Erwerbszweigen die Tatsache vor, daß dieser oder jener Beruf übersetzt ist, das heißt, daß die Zahl der in einem Gewerbe vorhandenen Betriebe viel zu groß ist und diese Zahl der Betriebe besser eine Einschränkung erfährt, von einer Errichtung neuer Betriebsstätten ganz zu schweigen. So haben wir, um nur einzelne Zweige herauszugreifen, mehr als 30% Kolonialwarengeschäfte zu viel, es gibt zu viel Schuhmacherbetriebe, zu viel selbständige Friseure, Bäckermeister usw. Anträge aus diesen und einer Reihe anderer Berufe auf Neuerrichtung sind daher bis auf weiteres für viele Stadtbezirke bzw. Gemeinden **zwecklos.**“ (Seite 17).

„Was würde geschehen, wenn die Verordnung nicht da wäre? Statt 1400 Kolonialwarenhändler gäbe es heute noch ein paar Hundert mehr, neben den rund 200 Bäckereien gäbe es noch ein paar Dutzend Verkaufsstellen, eingerichtet von Nichtfachleuten, mehr, die Brot, Brötchen und Kuchen verkauften, ein paar Dutzend Obst- und Gemüsegeschäfte würden mehr da sein, und das alles bei wertmäßig geminderten Einkünften der Gesamtheit, bei Fortfall von Tausenden von Konsumenten, die fortgezogen sind. Die Folge wäre ein noch stärkerer Umsatzrückgang bei allen einschlägigen Geschäften; der Kolonialwarenhändler, der heute noch 80 Gulden Miete zahlt, würde nicht mehr 50 Gulden monatlich aufbringen können usw.“ (Seite 23).

c) Zur Frage der Filialbetriebe und Kellergeschäfte:

„Der Uebergang eines bisherigen Filialgeschäfts an einen selbständigen Kaufmann wird, wenn die Bedürfnisfrage generell oder örtlich gesehen, nicht eine harte ablehnende Entscheidung fordert, genehmigt, wie umgekehrt ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage und Fachkunde die Uebernahme einer im Keller gelegenen Hökerei kaum gestattet werden dürfte. Es wird im Laufe der Zeit soviel Läden geben, daß der Verkauf von Lebens- und Genußmitteln schon aus gesundheitlichen Gründen in Kellern nicht mehr geduldet werden kann und in kleineren Läden bei mäßiger Miete wird vor sich gehen können.“ (Seite 18).

„Die Bereinigung des Lebensmittelhandels von Kellergeschäften ist grundsätzlicher Art und wird durchgeführt werden müssen, genau so wie man Lebensmittelgeschäfte, die von einem Wohnraum aus getätigt werden, allein aus gesundheitlichen Gründen, nicht fortbestehen lassen sollte.“ (Seite 22). Dr. A.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

Das Verzeichnis der gebundenen Verkaufspreise (Festpreise) für Kolonialwaren ist bisher in folgenden Nummern unseres Fachorgans laufend zusammengestellt worden: DWZ Nr. 27 vom 5. 7. 1935 S. 410ff., DWZ Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 466ff., DWZ Nr. 36 vom 6. 9. 1935 S. 532ff., DWZ Nr. 41 vom 11. 10 1935 S. 593ff., DWZ Nr. 44 vom 1. 11. 1935 S. 635 ff., DWZ Nr. 49 vom 6. 12. 1935 S. 699, DWZ Nr. 2 vom 10 1. 1936 S. 32 ff., DWZ Nr. 6 vom 7. 2. 1936 S. 94 ff., DWZ Nr. 10 vom 6. 3. 1936 S 146 ff. Da inzwischen weitere Aenderungen bzw. Ergänzungen eingetreten sind, bringen wir nachfolgend eine Neufassung des Verzeichnisses nach dem letzten Stande der Preisüberwachung. In diesem Verzeichnis sind sämtliche Kolonialwaren aufgeführt, für die zur Zeit noch Höchstpreise oder Mindestpreise bestehen.

Unabhängig von den noch geltenden Preisanordnungen des Preisprüfungskommissars für die einzelnen Waren besteht gegenwärtig aus Anlaß der am 1. Mai 1935 erfolgten Guldenumwertung noch eine allgemeine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Nachprüfung sämtlicher Fabrikationspreise und der Verdienstspannen der Klein- und Großhandelsgeschäfte für eine Reihe lebenswichtiger Branchen und Erzeugnisse durch die Preisprüfungsstelle. Einer solchen Nachprüfung unterliegen zur Zeit noch folgende Branchen bzw. Erzeugnisse:

a) Brauereien, Brennereien, Destillations- und Likörfabriken,
b) Bäckereien und der Brotfabriken für die Roggenbrotherstellung,
c) Eier,
d) Fische einschl. Verarbeitung,
e) Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz, Fette (tierische und Pflanzenfette), Butter, Margarine, Talg,
f) Heringe,
g) Kaffee, Kaffeersatz und -Zusatz, Tee,
h) Kartoffeln, Kartoffelprodukte, Hülsenfrüchte,
i) Teigwaren, Zucker, Grützen, Graupen, Gries, Reis, Salz,
k) Schokolade und Bonbons (ohne Pralinen),
l) Gemüse-Konserven und Marmeladen,
m) Milch- und Molkereiprodukte,
n) Kohlen, Koks, Briketts und Brennholz,
o) Arbeiter-Konfektion, Trikotagen und Strumpfwaren und zwar:
   - A) Unterhosen, Hemden und Jacken.
     - I. Billige ungewaschene baumwollene Waren (nicht Makko).
     - II. Leichtere Makko-Sommer-Waren.
     - III. Mittelstarke Waren-Makko.
   - B) Strümpfe und Socken.
     - I. Baumwollene.
     - II. Wolle gemischt.
     - III. Wollene.

   Unter A und B fallen Männer-, Frauen- und Kinder-Trikotagen und Strümpfe.
p) Baumwollene und wollene Stoffe — Meterware, Erstlingswäsche,
q) Haus- und Küchengeräte, Glas, Fayence, Emaillewaren,
r) Fourage, Kleie, Mehl, Futtermittel, Getreide,
s) Häute, Felle und Leder,
t) Möbel einschl. Matratzen,
u) Schneiderbedarfsartikel, Schuhmacherbedarfsartikel, Schuhe, Stiefel,
v) Seife, Seifenrohstoffe, Seifenpulver,
w) Tabakwaren aller Art, sowie Rauchutensulien, Zündhölzer,
x) Friseure, Barbiere.

Die vom Preisprüfungskommissar festgesetzten Preise und Verdienstspannen sind Höchstsätze, die unterschritten, jedoch nicht überschritten werden dürfen.

Die Preisgestaltung für Lieferungen nach Polen und dem übrigen Ausland unterliegt keiner Bindung durch den Preisprüfungskommissar. In diesen Fällen ist also eine Genehmigung der Preisprüfungsstelle nicht einzuholen.

Alle von dem Preisprüfungskommissar für einzelne Waren und Warengattungen erlassenen Höchstpreisfestsetzungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung bestehen.

Preisanordnungen

bestehen zur Zeit noch für folgende Waren:

1. Brot
   Kleinverkaufspreis für das Kilogramm Roggenbrot ist jetzt Festpreis, der auch nicht unterschritten werden darf. Der zulässige Gewichtsschwund beträgt höchstens 10 %. Festpreis 0,32 G
2. Siedesalz
   für 1 Pfund 0,15 G
   Steinsalz
   für 1 Pfund 0,13 G
3. Eier
   Die bisherigen Höchstpreise für sämtliche Eiersorten (Eier I, Eier II, Kalkeier) sind aufgehoben. Ebenfalls fällt die Pflicht zur Kennzeichnung der garantierten Frischeier durch roten Stempelaufdruck mit den Anfangsbuchstaben des betreffenden Großhändlers fort. Soweit diese Stempel weiterhin dennoch aufgedruckt werden, dienen sie lediglich dem Zweck eines freiwilligen Kundenschutzes seitens des betreffendes Grosshändlers für etwaige Beanstandungen der von ihm gelieferten Ware. Eine Ausnahme hiervon bilden die Eier aus den anerkannten Geflügelzuchtanstalten, die, wenn sie als Trinkeier verkauft werden sollen, als solche durch einen blauen bzw. grünen Stempel, der vom Milchversorgungsverband Abteilung Eier vorgeschrieben ist, gekennzeichnet sein müssen.
4. Kartoffeln
   Verbraucherpreis in Mengen von 1 Ztr. aufwärts, für 1 Ztr. 3,70 G
   Verbraucherpreis in Mengen unter 1 Ztr. für 1 Ztr. 4,— G
5. Schmalz
   für aus dem Auslande eingeführtes Schmalz, für 1 Pfund 0,95 G
   für Schmalz aus Bacon-Schlachtungen, für 1 Pfund 1,— G
   für hiesiges Schmalz, für 1 Pfund 1,10 G
   für Kunstschmalz, für 1 Pfund 0,90 G
6. Gebrannte Gerste
   für 1 Pfund 0,24 G
7. Gerstengrütze
   für 1 Pfund 0,22 G
8. Graupen
   für 1 Pfund 0,27 G
9. Reis
   Patna und Moulmain, für 1 Pfund 0,40 G
   Burma, für 1 Pfund 0,31 G
   Bruchreis, für 1 Pfund 0,20 G
10. Hafergrütze
    für 1 Pfund 0,34 G
11. Haferflocken
    Der Höchstpreis für gepackte Haferflocken (0,45 G für ein $^1/_2$ Pfd.-Paket) ist aufgehoben. Für diesen Artikel besteht nunmehr freier Handel. Dagegen bleibt der Festpreis für lose Haferflocken mit 0,31 G noch bestehen.
12. Getreide und Futtermittel
    Die bisher bestehenden Höchstpreise für Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen) sind aufgehoben. Es wird empfohlen, auf die jeweiligen Einkaufspreise einen Aufschlag von 25 % zu nehmen.

    In Bezug auf Futtermittel gilt die Bestimmung, daß die vom Groß- und Kleinhändler zu erhebenden Zuschläge auf die bei der jeweils letzten Börsennotierung festgesetzten Großhandelspreise entsprechend den von der Preisprüfungsstelle erteilten Einzelgenehmigungen erhoben werden können.
13. Waschseifen
    Weiße Hausseife, prima Ware, für 1 Pfund 0,56 G
    Grüne Schmierseife, beste Qualität (Naturkernseife, chemisch rein), für 1 Pfund 0,62 G
    Gelbe Kernseife I a (63 % Fettgehalt) für 1 Pfund 0,75 G
14. Petroleum
    für 1 Liter 0,44 G
15. Weizengrieß
    Der Höchstpreis für Weizengrieß inländischen Ursprungs beträgt beim Verkauf im Kleinhandel für 1 Pfund 0,25 G
16. Spirituosen.

	Mindest- preis für 1 l bei Abgabe vom Hersteller an den Wiederverkäufer	**Mindest-** preis für 1 l bei Verkauf lose über die Straße	**Mindest-** preis für 1 Glas
Machandel 30 %	2,90 G	3,50 G	$^1/_{32}$ 20 P
Liköre II	4,50 G	5,40 G	„ 25 P
Liköre I	5,50 G	6,60 G	„ 30 P
Extrafeine Tafel-Liköre	6,50 G	7,80 G	„ 40 P
Weinbrand-Verschnitt	5,— G	6,— G	„ 30 P
Branntwein mit Bitterzusatz . .	3,20 G	3,80 G	„ 20 P
Jam.-Rum-Verschnitt 40 % . .	5,80 G	7,— G	$^1/_{20}$ 55 P
Jam.-Rum-Verschnitt 45 % . .	6,50 G	7,80 G	„ 65 P
Arrak-Verschnitt 40 % . .	7,— G	8,40 G	„ 70 P
Arrak-Verschnitt 45 % . .	7,85 G	9,40 G	„ 80 P

Bei der Abgabe vom Hersteller an den Wiederverkäufer ist im Falle der Barzahlung ein Barzahlungsnachlaß von 2 % zu gewähren.

Der Zuschlag für Flaschenware beträgt bei der $^1/_1$ Literflasche 50 P, bei der $^3/_4$ Literflasche 40 P, bei der $^1/_2$ Literflasche 35 P, bei der $^3/_8$ Literflasche 30 P, bei der $^1/_4$ Literflasche 25 P.

17. Käse.
    Tilsiter Käse I. Qualität, für 1 Pfund . . 1,20 G
    Tilsiter Käse II. Qualität, für 1 Pfund . . 1,— G
    Tilsiter Halbfettkäse I. Sorte, für 1 Pfund . 0,80 G
    Tilsiter Halbfettkäse II. Sorte, für 1 Pfund . 0,56 G
    Schweizer Käse I. Qualität, für 1 Pfund . 1,60 G
    Schweizer Käse II Qualität, für 1 Pfund . 1,30 G
    Schweizer Käse III. Qualität, für 1 Pfund . 1,— G
18. Mehl.
    Doppelgriffiges Weizenmehl, für 1 Pfund 0,27 G
    Weizenmehl, Auszug, für 1 Pfund . . . 0,24 G
    Weizenmehl 0000, für 1 Pfund . . . . . 0,22 G
    Weizenmehl 000, für 1 Pfund . . . . . 0,20 G

    Für Weizenmehl in Taschentuchbeuteln darf auf die vorstehenden Verkaufspreise ein Zuschlag von 6 P pro Pfund genommen werden.

    Der Verkaufspreis für Weizenmehl in Taschentuchbeuteln (5 Pfund) beträgt demnach zum Beispiel bei
    Weizenmehl, Auszug, für 1 Beutel . . . 1,50 G
    Weizenmehl 0000, für 1 Beutel . . . . . 1,40 G
19. Bier.
    Die Verkaufspreise für Flaschenbier (Höchstpreise) an den Verbraucher betragen für den Groß-Polizeibezirk Danzig und für die Stadt-

gemeinden Tiegenhof und Neuteich einschließlich der Landgemeinden Platenhof und Petershagen:
1. Für obergäriges Braunbier mit einem Stammwürzegehalt bis 8 %, pro Flasche 0,19 G
2. Für Lagerbier, hell, dunkel und Karamelbier mit einem Stammwürzegehalt bis 12,5 %, pro Flasche . . . . 0,31 G
3. Spezialbier (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art), pro Flasche . . . . . 0,35 G
4. Für Starkbier oder Bockbier über 14 % Stammwürzegehalt, pro Flasche . . . 0,36 G

Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig gilt zu 1. ebenfalls der Preis von 0,19 G, zu 2. der Preis von 0,32 G, zu 3. der Preis von 0,36 G und zu 4. der Preis von 0,37 G pro Flasche.

(Näheres siehe DWZ Nummer 41 vom 11. Oktober 1935 S. 594/95.)

20. Selter, Limonade und Tafelwasser.

Der Staatskommissar für Preisüberwachung hat für den Kleinverkauf von Selter, Limonade und Tafelwasser in Kolonialwarengeschäften und Hökereien folgende Höchstpreise festgesetzt:

Selter . . . . 0,18 G pro Flasche
Limonade in 3/8 Literflasche 0,20 G pro Flasche
Limonade in 1/2 Literflasche 0,23 G pro Flasche
Tafelwasser . . . . 0,21 G pro Flasche
Tafelwasser mit Geschmack 0,25 G pro Flasche

21. Heringe.

Beim Verkauf von Heringen im Kleinhandel darf auf den Einstandspreis, der sich ergibt aus dem Tonnenpreis dividiert durch den Stückinhalt der Tonne, ein Aufschlag bis zu 25 % erhoben werden.

Beim Verkauf von Matjesheringen darf dieser Aufschlag infolge der größeren Verderblichkeit bis zu 40 % betragen.

(Nähres siehe DWZ Nummer 31 vom 2. 8. 35, S. 468.)

22. Tafelschokoladen.

Die Preisgestaltung für Tafelschokolade wird freigegeben unter der Bedingung, daß die Firmen für die Versorgung der ärmeren Bevölkerung Danzigs sich verpflichten, 3 Sorten nachstehend näher bezeichnete Tafelschokolade im Gewicht von 100 g per Tafel in den Handel zu bringen, die in allen Geschäften, die mit Schokoladenwaren handeln, erhältlich sein müssen.

Zum Verkauf stehen sollen folgende Sorten unter der Bezeichnung:
1. Bruchschokolade 100 g schwer zum Kleinverkaufspreise von 35 P per Tafel bzw. 1,75 G per Pfund,
2. Konsum- oder Hausschokolade 100 g schwer zum Kleinverkaufspreise von 40 P per Tafel,
3. Vollmilch-Block-Schockolade 100 g schwer zum Kleinverkaufspreise von 45 P per Tafel.

(Näheres siehe DWZ Nr. 31 vom 2. August 1935 S. 468).

23. Honig.

Für Freistaat-Imkerhonig im Einheitsglas des Imkerverbandes, mit Gewährstreifen versehen, darf ein Zuschlag von 10 P per Pfund erhoben werden. Die Höchstpreise sind demnach folgende:

Freistaatimkerhonig, lose, für 1 Pfund . 1,50 G
Freistaatimkerhonig im Einheitsglas des Imkerverbandes mit Gewährstreifen versehen, excl. Glas, für 1 Pfund . . 1,70 G
Auslandshonig, abgefüllt im Glas, excl. Glas, für 1 Pfund . . . . 1,50 G

24. Teigwaren.

Für Bandnudeln, lose, für 1 Pfund . . 0,30 G
„ Fadennudeln, lose, für 1 Pfund . . 0,35 G
„ Figuren, lose, 1 Pfund . . . . . . 0,35 G
„ Sternchen, lose, für 1 Pfund . . . 0,35 G
„ Muscheln, lose, für 1 Pfund . . . 0,40 G
„ Pilze, lose, für 1 Pfund . . . . . 0,40 G
„ Krawatten, lose, für 1 Pfund . . . 0,40 G
„ Hörnchen, lose, für 1 Pfund . . . 0,45 G
„ Makkaroni, lose, für 1 Pfund . . . 0,50 G
„ Nudeln wie vorstehend aufgeführt in Cellophanpackung, per 1/2 Pfd.-Paket 0,33 G

25. Marmelade.

Für „Konsummarmelade“, lose, für 1 Pfd. 0,78 G

26. Obst.

Beim Verkauf von Obst an Wiederverkäufer (z. B. Kolonialwarenhändler) ist der Verkäufer (Lieferant) zur sofortigen Erteilung von Rechnungen oder Lieferscheinen verpflichtet, in denen die Menge und der Preis der einzelnen Warengattungen angegeben ist. Der Wiederverkäufer (z. B. der Kolonialwarenhändler) hat die Rechnungen oder Lieferscheine zur Nachkontrolle der Preisgestaltung an den Stellen zur Verfügung zu halten, an denen der Weiterverkauf des Obstes stattfindet.

Die Aufschlagsspannen dürfen beim Verkauf durch die Ladengeschäfte auf den Einkaufspreis betragen . . . . höchstens 50 %

27. Zündhölzer.

Für ein Paket Zündhölzer mit 10 Schachteln einschl. Monopolabgabe . . . . 0,50 G

Richtpreis für Kartoffelmehl.

Der allgemeine Verkaufspreis für Kartoffelmehl beträgt 24 P für 1 Pfund.

Geschäftsbewegungen im Monat März 1936.

Im Monat März 1936 ist eine weitere Zunahme gegenüber der Zahl der Anträge im Vormonat zu beobachten gewesen. Es haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel im ganzen 48 Anträge zur Begutachtung vorgelegen. Diese verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I. Betr. Neuerrichtung . . . . 11 Anträge
II. Betr. Geschäftsübernahme . . . . 17 Anträge
III. Betr. Verlegung . . . . 11 Anträge
IV. Betr. Ausdehnung des Warenkreises . 8 Anträge
V. Betr. Erweiterung des Verkaufsraumes 1 Antrag.

In 22 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Stellt nur geeignete Lehrlinge ein!

Bei der Einstellung kaufmännischer Lehrlinge zu Ostern 1936 richtet die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel an ihre Mitglieder die dringende Bitte, gewissenhaft zu prüfen, ob der Lehrling geistig und körperlich für den künftigen Kaufmannsberuf wirklich geeignet ist.

Gerade in der Kolonialwarenbranche wird es vom Nachwuchs abhängen, ob sie die ihr in der Gesamtwirtschaft zufallenden Aufgaben erfüllen und welche Achtung der Beruf des Kolonialwarenhändlers im Volk genießen wird. Nachdem durch die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels in Zukunft nur Sach- und Fachkundige als Inhaber und Leiter eines Kolonialwarengeschäfts zugelassen werden, werden vor allem die Lehrlinge von heute die Kaufleute oder maßgebenden Mitarbeiter von morgen sein.

Zu der bei der Neueinstellung durch den Lehrherrn vorzunehmenden Prüfung des Lehrlings gehört die Wertung seiner gesamten Art, denn wir brauchen im Kaufmannsberuf frische, lebendige und zähe Jungen! Wie auch wieder die letzten Gehilfenprüfungen gezeigt haben, genügt heute häufig noch nicht der Nachwuchs im Einzelhandel den Anforderungen an geistige und körperliche Bildung, die wir von einem echten Kaufmann des Einzelhandels erwarten müssen.

Es muß ferner auch für eine vermehrte Bereitstellung von Lehrstellen zu Ostern Sorge getragen werden Jeder gelernte Kaufmann sollte entsprechend den betrieblichen Verhältnissen und den Grundsätzen gewissenhafter Berufsausbildung Lehrlinge einstellen. Denn wenn an sich geeignete Lehrbetriebe keine Lehrlinge einstellen, so tragen sie dazu bei, daß der berufskundige Nachwuchs zurückgeht. Damit wächst aber wieder die Gefahr des Eindringens fach- und berufsfremder Kräfte als Kaufmannsgehilfen oder gar selbständiger Kaufleute besonders dann, wenn ein Bedürfnis für das Bestehen eines Geschäfts vorhanden, aber kein wirklicher Fachmann zur Stelle ist.

Selbstverständlich gilt diese Forderung nach Einstellungsbereitschaft nur soweit, als keine Lehrlingszüchterei betrieben wird. In solchem Falle wird die Fachgruppe den betreffenden Lehrherrn mit größtem Nachdruck auf das Abwegige und für den ganzen Beruf Schädliche eines solchen Verhaltens hinweisen und geeignete Maßregeln ergreifen.

Die Lehrlinge sind zur Einschreibung in die seit Jahren bestehende Lehrlingsliste der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel anzumelden. Für den Lehrvertrag ist das von der Industrie- und Handelskammer herausgegebene Musterlehrvertragsformular, das von der Geschäftsstelle der Fachgruppe bezogen werden kann, zu verwenden.

Es wird hierbei noch besonders auf die Bedeutung der dreimonatigen Probezeit und auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese Probezeit zur gründlichen und sorgfältigen Beobachtung des Lehrlings zu verwenden, damit Fehlanstellungen von Lehrlingen vermieden werden.

Achtung! Beiträge sind fällig!

Es wird daran erinnert, daß der mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammer satzungsgemäß festgesetzte Fachgruppenbeitrag für das II. Vierteljahr (1. 4. bis 30. 6.) 1936 in der den Angehörigen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel durch Veranlagungsbescheid mitgeteilten Höhe fällig ist.

Es wird gebeten, folgende Zahlungsmöglichkeiten zu benutzen:

1. Einzahlung auf das Postscheckkonto Danzig Nr. 2857 unter Verwendung der anliegenden Zahlkarte.
2. Ueberweisung auf das Konto der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel bei der Gewerbebank in Danzig, Hundegasse 119.
3. Barzahlung an den mit besonderem Ausweis der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel versehenen Kassierer gegen Quittungsmarke.
4. Barzahlung auf der Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig, Langgasse 43/45, II.

Bei Ueberweisungen wird um genaue Angabe der Hebelistennummer gebeten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß nicht bis zum Fälligkeitstage bezahlte Rückstände gemäß § 19 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (Gesetzblatt S. 1163 ff.) in derselben Weise wie öffentliche Abgaben kostenpflichtig durch das Staatliche Vollstreckungsamt zwangsweise beigetrieben werden.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel gelangen die Ausweiskarten für die der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel anordnungsgemäß zugehörenden Betriebe im Gebiet der Freien Stadt Danzig zur Ausgabe. Die Ausweiskarten werden gelegentlich der nächsten Beitragskontrolle durch den von der Fachgruppe beauftragten Kassierer den Inhabern der einzelnen Betriebe ausgehändigt. Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Arbeit innerhalb der Fachgruppe wird gebeten, die Ausweiskarte stets bereit zu haben und im Schriftverkehr mit der Geschäftsstelle die Hebelistennummer anzugeben.

Sind oder werden die Eintragungen auf der Ausweiskarte infolge einer Aenderung des Namens oder des Personenstandes des Inhabers (z. B. bei Inhaberwechsel, Heirat, Erbgang) oder infolge einer Veränderung der Adresse des Betriebes (z. B. bei Verlegung oder völliger Schließung) oder aus einem sonstigen Grunde unrichtig, so verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist der Geschäftsstelle der Fachgruppe zum Zwecke der Berichtigung und Ausstellung einer neuen Ausweiskarte unverzüglich einzureichen.

Im Falle der Entrichtung des Beitrages durch Barzahlung an den Kassierer, hat dieser die Zahlung durch Einkleben einer Wertmarke der entsprechenden Beitragsstufe unter gleichzeitiger Entwertung durch einen Datumstempel zu quittieren. Die Wertmarke ist in das vorgeschriebene Feld auf der Rückseite der Ausweiskarte einzukleben.

Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel.

Diesem Heft liegt eine Zahlkarte zur Bezahlung des fälligen Fachgruppenbeitrages bei.

Druck von A. Schroth, Danzig.